



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,

und

dem **Kreis Coesfeld**,
vertreten durch den Landrat,

zur Beteiligung an den Kosten des Förderzentrums Nord – Standort Selm.

Präambel

Im Rahmen des Schulwahlrechts haben Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, welche in der Stadt Olfen oder in der Gemeinde Nordkirchen wohnen, die Möglichkeit, das Förderzentrum Nord – Standort Selm mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu besuchen. Es soll sichergestellt werden, dass der Kreis Coesfeld an den Schulbetriebskosten entsprechend beteiligt wird.

Hierzu schließen der Kreis Unna und der Kreis Coesfeld gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 101 / SGV.NRW. 223) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Kreis Unna ist als Schulträger des Förderzentrums Nord – Standort Selm verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen (§ 79 SchulG).

- (2) Die Beschulung erfolgt am Standort Selm des Förderzentrums Nord.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Kreis Coesfeld beteiligt sich mit der Anzahl der ab dem 01.08.2019 aufgenommenen Schülerinnen und Schülern anteilig an dem jährlichen Defizit, welches dem Kreis Unna aus der Schulträgerschaft entsteht.
- (2) Das jährliche Defizit wird ermittelt, indem die anrechenbaren Aufwendungen (§ 3 dieser Vereinbarung) um die anrechenbaren Erträge (§ 4 dieser Vereinbarung) reduziert werden.
- (3) Maßgebend für den Finanzierungsanteil des Kreises Coesfeld am jährlichen Defizit ist das Verhältnis der vom Kreis Coesfeld entsandten Schüler/innen zur Gesamtschülerzahl des Förderzentrums Nord – Standort Selm. Grundlage für die Abrechnung des Finanzierungsanteils ist die Schulstatistik, sog. Oktoberstatistik, des Abrechnungsjahres. (Beispiel: Abrechnung des Kalenderjahres 2019 im Jahr 2020: Oktoberstatistik für das Schuljahr 2018/2019)
- (4) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3 Anrechenbare Aufwendungen

- (1) Als anrechenbare Aufwendungen des Schulträgers werden die Personal- und Sachkosten gemäß § 92 Abs. 3 SchulG und § 94 Abs. 1 SchulG berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Schülerbeförderungskosten (§ 6 dieser Vereinbarung). Einzubeziehen sind auch die Aufwendungen für an der Schule eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SchulG.
- (2) Ausgaben, die haushaltsrechtlich als Investition zu veranschlagen sind, fließen jährlich anteilig in Höhe der Abschreibung für Abnutzung, ggfls. abzüglich anteiliger Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, in die anrechenbaren Aufwendungen ein.
- (3) Gemeinkosten/Overheadkosten, die beim Schulträger anfallen, werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Anrechenbare Erträge

- (1) Als anrechenbare Erträge des Schulträgers werden alle dem Schulträger im Zusammenhang mit der Schule im Abrechnungsjahr zugeflossenen Erträge

berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse Dritter und Erstattungsleistungen.

- (2) Der Kreis Unna erhält nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) und Mittel aus der Schul- und Bildungspauschale. Maßgebliche Grundlage für die Mittelzuweisung sind die Schülerzahlen des Vorjahres (z.B. GFG 2019 – Schülerzahlen: Oktoberstatistik 2017/2018). Die Mittelzuweisung nach dem GFG, die der Kreis Unna als Schulträger des Förderzentrums Nord – Standort Selm erhält, wird bei der Abrechnung mit dem Kreis Coesfeld belastungsmindernd berücksichtigt.
- (3) Soweit nach einer Beendigung der Schulträgerschaft des Kreises Unna diesem noch Mittelzuweisungen nach dem GFG zufließen, werden diese – soweit sie nicht mehr auf das jährliche Defizit angerechnet werden können – dem Kreis Coesfeld unter Anwendung der Regelung an Abs. 1 S. 1 ausgezahlt.

§ 5

Abrechnungsverfahren, Zahlungsfristen

- (1) Der Kreis Unna legt dem Kreis Coesfeld nach Jahresabschluss des jeweiligen Kalenderjahres eine Abrechnung über den zu zahlenden Finanzierungsanteil vor.
- (2) Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung fällig.
- (3) Auf Abschlagszahlungen wird aufgrund der geringen Schülerzahlen im Verhältnis zu den Gesamtschülerzahlen verzichtet.

§ 6

Schülerbeförderung / Schülerfahrkosten

- (1) Der Kreis Unna hat gem. § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung als Schulträger die Schülerfahrkosten zu übernehmen und ist damit Anspruchsgegner von gesetzlichen Ansprüchen auf Übernahme (bzw. Erstattung).
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Kreis Unna als alleiniger Ansprechpartner für die Schüler/innen bzw. Eltern des Förderzentrums Nord – Standort Selm zur Verfügung steht. Dies beinhaltet auch die Übernahme der gesamten Organisation der Schülerbeförderung und der anfallenden Schülerfahrkosten. Inbegriffen sind hier auch die Schüler/innen, welche im Kreis Coesfeld wohnhaft sind.
- (3) Zur Organisation der Schülerbeförderung zählt ebenso der Prüfauftrag, ob ein/e Schüler/in Schülerspezialverkehr benötigt. Die Anspruchsvoraussetzungen hierfür

werden zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch den Kreis Unna abschließend geprüft.

(4) Die Kosten werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung geltend gemacht.

(5) Der Kreis Unna wird die Regelung der oberen Schulaufsichtsbehörde anzeigen. (VV zu § 4 SchfKVO).

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Es gelten die Anpassungs- und Kündigungsvorschriften des § 60 VwVfG NRW.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Für den Kreis Unna:

Unna, den

Für den Kreis Coesfeld:

....., den

Michael Makiolla
Landrat

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat